

9...

Bundesgesetz über nachhaltigen Agrarhandel (Agrarhandelsgesetz, AhG)¹

Vorschlag

vom dd.mm.jj

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten sowie gestützt auf die Artikel 2, 54, 73, 80, 104 und 104a der Bundesverfassung²

und insbesondere auf Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung, wonach der Bund Voraussetzungen schafft für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen, in Ergänzung zu Artikel 18 Landwirtschaftsgesetz³ und Artikel 35e Absatz 3 Umweltschutzgesetz⁴,

mit Blick auf die Globalen Nachhaltigkeitsziele SDGs sowie gestützt auf die Ziele verschiedener internationaler Abkommen, welche die Schweiz ratifiziert hat und auf die sich die SDGs beziehen,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xx.dd.jj,

*beschliesst:*⁵

¹ Der Gesetzesvorschlag ist eine Synthese des SNF-NFP 73 Projekts «Diversifizierte Ernährungssysteme dank nachhaltiger Handelsbeziehungen» und basiert auf Arbeiten des Projekts (siehe Einleitung). Wir danken Simone Kummer für die graphische Gestaltung. Der Vorschlag folgt im Wesentlichen der Gesetzgebungsmethodik der Schweiz. Um den Text verständlicher zu machen, wurden einige Wiederholungen eingefügt; in den Fußnoten wird auf einschlägige Literatur verwiesen.

² SR 101

³ SR 910.1

⁴ SR 814.01

⁵ In diesem Gesetzesvorschlag werden geschlechterneutrale Formulierungen nach dem Vorbild der Städte Bern und Zürich verwendet. S. z.B.

1. Titel: Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Der Bund gestaltet die Handelsbeziehungen der Schweiz so, dass sie zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft im In- und Ausland beitragen.⁶

² Er fördert die Einfuhr und den Absatz von Agrarprodukten, die für die nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft besonders wertvoll sind.

³ Er erschwert die Einfuhr und den Absatz von Agrarprodukten, die für die nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft besonders schädlich sind.

⁴ Die Gestaltung der Land- und Ernährungswirtschaft im Inland orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen dieses Gesetzes.⁷

Art. 2 Verhältnis zum Völkerrecht

¹ Der Bund beachtet die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und nutzt den ihm zur Verfügung stehenden Handlungs- und Ermessenspielraum, um durch Partnerschaftsabkommen oder eigenständige Massnahmen die Ziele dieses Gesetzes zu verwirklichen.⁸

² Er berücksichtigt insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Union und die Möglichkeiten zur Anerkennung von Gleichwertigkeit.

³ Er setzt sich dafür ein, dass die multilateralen Agrarhandelsregeln auf eine Weise weiterentwickelt werden, dass sie die nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft weltweit massgeblich fördern. Er unterstützt innovative Projekte, die diesen Prozess voranbringen.

2. Titel: Begriffe

Art. 3 Agrarprodukte

Agrarprodukte sind Güter, die in Anhang 1 des WTO-Agrarabkommens⁹ aufgeführt werden. Zusätzlich sind Fischprodukte und Futtermittel Agrarprodukte im Sinne dieses Gesetzes.¹⁰

<https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gleichstellung-von-frau-und-mann/geschlechterinklusive-kommunikation>.

⁶ Vgl. BELSER und MAZIDI; MAZIDI, BELSER und BÜRGI.

⁷ Vgl. SCHARRER.

⁸ Vgl. MUSSELLI, SOLAR, TRIBALDOS und BÜRGI, Livestock Farming Act; MUSSELLI, SOLAR, TRIBALDOS und BÜRGI, Tropical Product Act; BÜRGI und TRIBALDOS.

⁹ Agreement on Agriculture, 15. April 1994, Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization, Annex 1A, 1867 U.N.T.S. 410.

¹⁰ Vgl. BAUMGARTNER und BÜRGI. Das WTO-Agrarabkommen findet Anwendung auf Produkte, die unter die Kapitel 1–24 des «Harmonized System» der Weltzollorganisation fallen, einschliesslich einiger zusätzlicher Zolllinien (vgl. Artikel 2 und Annex 1 des Abkommens). Verarbeitete Agrarprodukte sind grundsätzlich eingeschlossen, Fischprodukte sind ausgenommen, weshalb sie hier zusätzlich erwähnt werden. Futtermittel sind teilweise eingeschlossen.

Art. 4 Nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft

Eine nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft ist eine Entwicklung im Sinne der Globalen Nachhaltigkeitsziele¹¹, die folgende Elemente beinhaltet oder deren Stärkung zum Ziel hat:

- a. ein angemessenes und stabiles Auskommen der Produzierenden, das ein Leben in Würde ermöglicht;¹²
- b. angemessene und diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen, einschliesslich dem Recht der Arbeitnehmenden auf Organisation;¹³
- c. stabiler Marktzugang und stabile Preise, respektive Ausgleichsmassnahmen bei Preisfluktuationen;
- d. eine angemessene Gewinnverteilung entlang der Wertschöpfungskette;
- e. die Zusammenarbeit unter Produzierenden und zwischen Produzierenden und Konsumierenden;¹⁴
- f. soziale Sicherungsnetze;
- g. diskriminierungsfreier Zugang zu ausreichender, gesunder und kulturell angepasster Ernährung;¹⁵
- h. diskriminierungsfreier Zugang zu Land¹⁶ und weiteren produktionsrelevanten Ressourcen;¹⁷
- i. diskriminierungsfreier Zugang zu Entscheidungsprozessen;¹⁸
- j. ressourceneffiziente und klimaschonende Produktion;
- k. eine auf eine vielfältige und gesunde Ernährung ausgerichtete Produktion;¹⁹

¹¹ U.a. konkretisiert durch die SDG-Indikatoren und international erarbeitete Prinzipien der Agroökologie: vgl. FAO, The 10 Elements of Agroecology. Guiding the Transition to Sustainable Food and Agricultural Systems, 2018; High Level Panel of Experts (HLPE) des Committee on World Food Security (CFS), Agroecological and other Innovative Approaches, 2019, Table 1. Consolidated set of 13 agroecological principles; CFS, Agroecological and other innovative approaches. Policy recommendations, 2021.

¹² In Berücksichtigung von Artikel 16 Absatz 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbäuer*innen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten (2018, UNDROP).

¹³ In Berücksichtigung der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie Artikel 14 UNDROP.

¹⁴ Vgl. SCHARRER, HETT und MANN.

¹⁵ Im Sinne von Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

¹⁶ Im Sinne der Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern (2013, VGGT).

¹⁷ Im Sinne von Artikel 14 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1980, CEDAW, SR **0.108**) sowie Artikel 4 UNDROP.

¹⁸ Im Sinne von Artikel 7 CEDAW.

¹⁹ Im Sinne der Erkenntnisse des nationalen Forschungsprogramms NFP 69 ‚Healthy Nutrition and Sustainable Food Production‘, <https://www.healthyandsustainable.ch/de/empfehlungen>.

- l. eine standortangepasste Produktion, welche die Bodenfruchtbarkeit erhält, haushälterisch mit Wasser umgeht und die Stoffkreisläufe weitgehend durch angepasstes Düngermanagement schliesst;
- m. ein minimaler Einsatz von Pestiziden unter Ausschluss von Pestiziden von hohem Risiko;²⁰
- n. Schutz und nachhaltige Nutzung von Agro-Biodiversität oder der Artenvielfalt in Meeren und Süssgewässern sowie Wiederherstellung biodiverser Räume;
- o. die Anwendung ökologischer Praktiken, wobei der Komplexität des Ökosystems Rechnung getragen wird und Synergien gezielt genutzt werden;²¹
- p. die Achtung von traditionellem, lokalem Wissen und, soweit sinnvoll, Rückgriff auf solches Wissen, unter dem Vorbehalt des Einverständnisses der Eigentümer*innen und einer angemessenen Entschädigung;²²
- q. Erhalt und Förderung der Vielfalt kultureller Praktiken im ländlichen Raum;
- r. die Nutzung und Weiterentwicklung lokalen oder traditionellen Saatgutes und tiergenetischer Ressourcen, insbesondere im Markt nicht häufig verwendeter Sorten;
- s. eine artgerechte, dem Tierwohl entsprechende Nutztierhaltung;²³
- t. ein minimaler Gebrauch von Kunststoffen und die Wiederverwertung gebrauchter Materialien;
- u. hochwertige Landschaften, welche sich durch intakte Ökosysteme und eine hohe Arten- und Lebensraumvielfalt auszeichnen.²⁴

Art. 5 Kleinräumige Produktionssysteme

¹ Produktionssysteme umfassen die Produktion von Rohstoffen sowie mindestens einen ersten Verarbeitungsschritt.

² Kleinräumig sind Produktionssysteme von Agrarprodukten, die von Personen bewirtschaftet werden, die in den Schutzbereich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Kleinbäuer*innen fallen.²⁵

²⁰ Gemäss der Pesticide Action Network (PAN) International List of Highly Hazardous Pesticides, https://pan-international.org/wp-content/uploads/PAN_HHP_List.pdf, Stand März 2021. Vgl. auch die Kriterienliste, wie sie im Bericht des ersten Treffens zwischen der FAO und der Weltgesundheitsorganisation über den Umgang mit Pestiziden und der dritten Sitzung des FAO-Sachverständigenremiums für Pestizidmanagement vom 22.–26. Oktober 2007 definiert wird: WHO/CDS/NTD/WHOPE/2007.2, S. 15.

²¹ Vgl. HIGH LEVEL PANEL OF EXPERTS DES CFS; GIGER und MUSSELLI.

²² Vgl. Artikel 9 des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (2009, ITPGRFA) sowie Artikel 19 UNDROP.

²³ GIGER und MUSSELLI.

²⁴ Vgl. HETT, VONGKHAMO und BÜRGI.

²⁵ Der Schutzbereich nach Artikel 1 UNDROP umfasst «jede Person, die (...) in kleinem Umfang landwirtschaftliche Produktion (...) betreibt (...) und die in erheblichem Masse, wenn auch nicht notwendigerweise ausschliesslich, auf Familien- oder Haushaltsarbeit und andere nicht monetarisierte Formen der Arbeitsorganisation angewiesen ist und die eine besondere Abhängigkeit von und Bindung an das Land hat».

³ Als kleinräumig gelten auch Produktionssysteme, die von kleinen und mittleren Unternehmen bewirtschaftet werden.

Art. 6 Vielfältige Produktionssysteme

Vielfältig sind Produktionssysteme von Agrarprodukten, die sich auszeichnen durch:

- a. den Schutz und die Nutzung einer Vielfalt an genetischen Ressourcen;²⁶
- b. besonders inklusive Organisationsformen; oder
- c. Innovationen oder experimentale Produktions- und Verarbeitungsweisen, die einen ökologischen und sozialen Nutzen aufweisen.

Art. 7 Für die nachhaltige Entwicklung besonders wertvolle Agrarprodukte

¹ Besonders wertvoll für die nachhaltige Entwicklung sind Agrarprodukte, wenn:

- a. sie aus kleinräumigen oder aus vielfältigen Produktionssystemen stammen;
- b. sie Teil von Ernährungssystemen sind, die mindestens die Hälfte der Elemente nach Artikel 4 fördern;
- c. sie Teil von Ernährungssystemen sind, die keines der Elemente nach Artikel 4 massgeblich schwächen; und
- d. die klimarelevanten Emissionen, die aufgrund der Produktion und des Transports anfallen,²⁷ die Emissionen regional produzierter Produkte nicht massgeblich überschreiten.

² Als besonders wertvoll im Sinne von Absatz 1 gelten auch Agrarprodukte, wenn deren verbesserter Zugang zum Schweizer Markt für die Armutsreduktion im Herkunftsland von besonderer Bedeutung ist und die Kriterien nach Absatz 1 Buchstaben a bis c erfüllt sind.

Art. 8 Für die nachhaltige Entwicklung besonders schädliche Agrarprodukte

Besonders schädlich für die nachhaltige Entwicklung sind Agrarprodukte:

- a. deren Produktion und Verarbeitung die Umwelt erheblich belasten, die Entwaldung erheblich vorantreiben, bestehende biodiverse Agrarlandschaften erheblich degradieren oder die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen erheblich gefährden;²⁸

²⁶ Bei Pflanzen und Tieren, einschliesslich Mikroorganismen.

²⁷ Werden die Produkte beispielsweise als Frachtgut in Personenflugzeugen transportiert, die ohnehin in die Schweiz zurückfliegen, so sind den Produkten nur diejenigen Emissionen zuzurechnen, die auf ihr Gewicht zurückzuführen sind.

²⁸ In Anlehnung an Artikel 35e Absatz 3 USG und den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, 17. November 2021, COM(2021) 706 final.

- b. deren Anbau oder Gewinnung traditionelle Rechte indigener Gemeinschaften erheblich missachten;
- c. bei deren Produktion international anerkannte Arbeits- und Menschenrechte, einschliesslich Kinderrechte, systematisch verletzt werden und kein Prozess in Gang ist, der wirksame Abhilfe verspricht;
- d. die auf einem oder verschiedenen Eingriffen in Genome basieren, ohne dass ein sorgfältiges Prüfverfahren ergeben hat, dass der Eingriff für Natur und Mensch unbedenklich ist;
- e. die von Tieren stammen, bei deren Haltung oder Transport das Tierwohl auf systematische Weise verletzt wird, ohne dass ein Prozess wirksame Abhilfe verspricht,²⁹ oder
- f. die von Wildtieren stammen, deren Populationen bedroht sind.³⁰

Art. 9 Internationale Standards

¹ Bei der Auslegung dieses Gesetzes trägt der Bund bestehenden internationalen Standards im Sinne des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse³¹, einschliesslich internationaler Standards im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte, sowie dem Stand des Wissens Rechnung.

² Der Bund setzt sich für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung internationaler Standards ein, welche die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft zum Ziel haben.

3. Titel: Massnahmen

Art. 10 Fördermassnahmen

¹ Der Bund fördert die Einfuhr und den Absatz von Agrarprodukten aus dem Ausland, die für die nachhaltige Entwicklung besonders wertvoll sind. Er trifft namentlich folgende Massnahmen:

- a. Sensibilisierung der Bevölkerung;
- b. Festlegung eines Zeichens für die Kennzeichnung besonders wertvoller Agrarprodukte oder Schutz der Bezeichnung «besonders nachhaltig»;
- c. Förderung von transparenten Branchenvereinbarungen;³²
- d. Vorzugsbehandlung im öffentlichen Beschaffungswesen;

²⁹ Unter Berücksichtigung der fünf Freiheiten ('five freedoms') des Terrestrial Animal Health Code der World Organization for Animal Health (WOAH) sowie im Sinne neuerer Standard-Entwicklungen, wie den Vorschlägen des GlobalAnimalLaw-Netzwerks: <https://www.globalanimallaw.org/downloads/Folder-UNCAHP.pdf>.

³⁰ Nach der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur (IUCN), abrufbar unter <https://www.iucnredlist.org/>.

³¹ SR 0.632.231.41

³² Vgl. FREY SARA, BÜRGI BONANOMI ELISABETH und TRIBALDOS.

- e. erleichterter Markteintritt, insbesondere durch die Beschleunigung und Vereinfachung von Zulassungsverfahren;³³
- f. Gewährung von Startkapital für Branchenvereinbarungen;
- g. technische und finanzielle Hilfe im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der Klimafinanzierung;
- h. Verzicht auf Abgaben zollähnlicher Wirkung;
- i. Vorbehalt präferentieller Einfuhrkontingente für besonders wertvolle Agrarprodukte;
- j. tarifarische Bevorzugung.

² Er wählt je nach Produktkategorie die jeweils geeignetsten Massnahmen, um die Ziele dieses Gesetzes möglichst wirksam zu erreichen.

Art. 11 Erschwerende Massnahmen

¹ Der Bund erschwert die Einfuhr und den Absatz von Agrarprodukten aus dem Ausland, die für die nachhaltige Entwicklung besonders schädlich sind. Er trifft namentlich folgende Massnahmen:

- a. Verpflichtung, ein Zeichen anzubringen, das die besondere Schädlichkeit sichtbar macht;
- b. Ausschluss im öffentlichen Beschaffungswesen;
- c. Ausschluss von präferentiellen Einfuhrkontingenten;
- d. tarifarische Benachteiligung;
- e. anderweitige Erschwerung des Markteintritts.³⁴

² In schwerwiegenden Fällen sieht er ein Einfuhrverbot vor.

³ Er wählt je nach Produktkategorie die jeweils geeignetsten Massnahmen, um die Ziele dieses Gesetzes möglichst wirksam zu erreichen.

⁴ Im Fall einer Gefährdung der Ernährungssicherheit im Inland kann er auf erschwerende Massnahmen verzichten oder diese suspendieren.

Art. 12 Sozialer Ausgleich im Inland

Führen Massnahmen dieses Gesetzes zu einer erheblichen Verteuerung oder Verknappung des Angebots, so ergreift der Bund soziale Ausgleichsmassnahmen. Er prüft insbesondere die Einführung von Produkte- und Konsumgutscheinen.

³³ U.a. bei der Bewilligung von neuartigen Lebensmitteln, vgl. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/bewilligung-und-meldung/bewilligung.html>.

³⁴ Vgl. MANN und HALLER.

4. Titel: Umsetzung und Verfahren

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 13 Grundsätze

¹ Der Bund trägt bei der Umsetzung der Tatsache Rechnung, dass ein sorgfältiger Umgang mit dem Ökosystem und den beteiligten Menschen nach einer Gesamtsicht verlangt und einen effektiven Einbezug von Kleinbäuer*innen in die Wertschöpfungsketten voraussetzt.

² Bei der Umsetzung dieses Gesetzes:

- a. achtet er auf die Transparenz von Verfahren und gestaltet die Prozesse offen, inklusiv und vertrauensbasiert;
- b. berücksichtigt er die Vielfalt von Kontexten und trägt der Tatsache Rechnung, dass Produzent*innen mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen klimatischer, geographischer, sozialer, kultureller, religiöser, ökonomischer und gesellschaftlicher Natur konfrontiert sind;
- c. unterstützt er institutionelle Ansätze, die von den Produzent*innen mitgetragen werdenkostengünstig sind, wirtschaftlich verletzlichen Produzent*innen den Zugang zum internationalen Markt erleichtern und gleichzeitig eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Angehörigen von Minderheiten gewährleisten;³⁵
- d. unterstützt er regionale Ansätze, die zum Ziel haben, im Sinne einer Gesamtsicht die Bedürfnisse von Menschen und Natur möglichst miteinander in Einklang zu bringen («integrierte Landschaften und Räume»³⁶); und
- e. behandelt er die Handelspartner gleichberechtigt.

2. Kapitel: Partnerschaftsabkommen

Art. 14 Abschluss von Abkommen und Koordination

¹ Der Bundesrat bringt nach Möglichkeit die Massnahmen gemäss den Artikeln 10 und 11 in Partnerschaftsabkommen ein.

² Partnerschaftsabkommen gehen eigenständigen Massnahmen vor, soweit sie dem Ziel und Inhalt dieses Gesetzes genügend Rechnung tragen.

³⁵ Siehe z.B. partizipative Garantiesysteme: vgl. JACOBI. Partizipative Garantiesysteme werden als lokal fokussierte Qualitätssicherungssysteme definiert, die Produzenten auf Basis von aktiver Partizipation der Interessensvertreter zertifizieren und auf einem Fundament von Vertrauen, sozialen Netzwerken und Wissensaustausch gebaut sind: <https://www.ifoam.bio/our-work/how/standards-certification/participatory-guarantee-systems> (Abruf 20.07.2023)

³⁶ Bei einem integrativen Landschaftsansatz (englisch *integrated landscape approach*) werden Produzierende, Behörden, die Zivilgesellschaft und weitere Interessengruppen in die Gouvernanzstruktur eines bestimmten Gebietes eingebunden und das Gebiet wird als Gesamtes aufgewertet. Vgl. HETT, VONGKHAMO und BÜRGI; sowie Artikel 4 Buchstabe u vorne.

³ Der Bund lädt die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation³⁷ ein, die Abkommen gemeinsam zu gestalten.

Art. 15 Vorabklärungen

¹ Vor dem Abschluss von Partnerschaftsabkommen informiert sich der Bund über:

- a. die besonderen Gegebenheiten im Partnerland;
- b. nachhaltigkeitsbasierte Initiativen im Partnerland.

² Er erstellt evidenzbasierte Grundlagen über Wertschöpfungsketten, deren Vorzüge und Defizite und mögliche Auswirkungen beabsichtigter Regeln auf die Umwelt und Gesellschaft.

³ Er hört Expert*innen aus der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft an und diskutiert mit ihnen Optimierungsmöglichkeiten.

⁴ Er nimmt öffentliche Eingaben entgegen und lässt sie, wo sinnvoll, in die Verhandlungen einfließen.

⁵ Er stellt die Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 16 Verhandlungen und Inhalt

¹ Der Bund wählt für die Verhandlungen einen vertrauensbasierten Ansatz.

² Er beachtet die folgenden Vorgaben:

- a. er verhandelt transparent und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar;
- b. er stellt die nach Artikel 15 erstellten Grundlagen dem Partnerland zur Verfügung;
- c. er zeigt dem Partnerland auf, wie er die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes im Inland umzusetzen gedenkt und berücksichtigt dabei Nachhaltigkeitsanliegen des Partnerlandes;
- d. er bietet an, im Partnerland bereits vorhandene private und öffentliche Ansätze anzuerkennen, sofern sie dem Grundgedanken dieses Gesetzes entsprechen und wirksam sind;
- e. er verknüpft Förderkriterien mit einem effektiven Marktvorteil;
- f. er stellt, wo nötig, finanzielle Unterstützung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der Klimafinanzierung in Aussicht und sorgt für effektiven Wissens- und Technologietransfer mit dem Ziel, spezifische Nachhaltigkeitsprozesse im Partnerland zu unterstützen;
- g. er schlägt Aufwertungen integrierter Landschaften und Räume vor und berücksichtigt dabei, dass solche nur gemeinsam mit der betroffenen Bevölkerung erfolgen können.

³⁷ EFTA.

Art. 17 Berichterstattung, Evaluation und Anpassung

¹ Der Bundesrat bespricht die Umsetzung regelmässig mit dem Partnerland sowie Expert*innen aus der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.

² Er erstattet dem Parlament jährlich Bericht über die Umsetzung.

³ Nach fünf Jahren lässt er die Umsetzung evaluieren, legt den Bericht den ausserpolitischen Kommissionen beider Räte vor und diskutiert mit ihnen Verbesserungsmöglichkeiten.

⁴ Er schlägt dem Partnerland Anpassungen vor, sofern die Ziele nicht erreicht werden können.

3. Kapitel: Eigenständige Massnahmen**1. Abschnitt: Überblick****Art. 18** Allgemeines Vorgehen

¹ Fehlen Partnerschaftabkommen nach Artikel 14, so setzt der Bund die Massnahmen gemäss den Artikeln 10 und 11 selbstständig um.

² Er trifft Fördermassnahmen nach Artikel 10 bei Agrarprodukten, die ein von ihm anerkanntes Zertifikat nach den Artikeln 19 ff. aufweisen.

² Er trifft erschwerende Massnahmen nach Artikel 11 bei Agrarprodukten, die auf der Liste nach Artikel 25 aufgeführt und nicht von Massnahmen befreit sind.

2. Abschnitt: Verfahren für Fördermassnahmen**Art. 19** Anerkennung von Zertifikaten und Kennzeichnung

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) anerkennt Zertifikate, die nachweisen, dass ein Agrarprodukt für die nachhaltige Entwicklung besonders wertvoll ist. Es führt eine öffentliche Liste mit den anerkannten Zertifikaten (Positivliste).

² Es prüft die Anerkennung auf Gesuch hin.

³ Entscheide über die Anerkennung von Zertifikaten sind öffentlich.

⁴ Das WBF kreiert ein von den Konsument*innen gut erkennbares Zeichen, das für Produkte verwendet werden kann, die ein anerkanntes Zertifikat aufweisen; alternativ behält es den Begriff «besonders nachhaltig» für Produkte mit einem anerkannten Zertifikat vor.

⁵ Die Bestimmungen über die Kennzeichnung nach den Artikeln 14 ff. Landwirtschaftsgesetz³⁸ gelten sinngemäss.

Art. 20 Beratende Kommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine beratende Kommission.

³⁸ SR 910.1

² Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die je nach Wissensbedarf in unterschiedlicher Zusammensetzung tagt. Sie setzt sich aus Vertreter*innen der Wissenschaft und der Praxis zusammen, die Kenntnisse aus unterschiedlichen Disziplinen und über verschiedene geographische Kontexte einbringen.

³ Die beratende Kommission prüft Gesuche um Anerkennung und gibt dem WBF Empfehlungen ab.

⁴ Sie unterstützt das WBF bei der periodischen Überprüfung der Positivliste sowie bei der Zusammenstellung der Negativliste.

⁵ Die Kommissionsmitglieder werden nach Aufwand entschädigt.

⁶ Interessensvertretungen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft haben keinen Einsitz in die beratende Kommission. Ihnen steht der Weg der öffentlichen Eingabe offen.

Art. 21 Gesuche

Gesuche um Anerkennung können stellen:

- a. jede natürliche oder juristische Person, die Agrarprodukte erstmalig in der Schweiz in Verkehr bringt (Erstinverkehrbringer*innen);
- b. Produzent*innengemeinschaften;
- c. jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Agrarprodukte, die bereits in Verkehr gebracht sind, bezieht oder weitergibt (Händler*innen);
- d. einzelne Regionen und Länder, sofern sie die Anerkennung für sich als Ganzes beantragen.

Art. 22 Art der Zertifikate

¹ Es können Zertifikate unterschiedlicher Natur anerkannt werden, insbesondere:

- a. Drittzertifizierungen;
- b. lokale Zertifizierungen, welche die Produzent*innen gemeinsam gestaltet haben und die kostengünstig sowie einfach zugänglich sind;³⁹
- c. Zertifikate, die von der öffentlichen Hand geschaffen oder unterstützt werden;
- d. Zertifikate mit einer geographischen Ausrichtung, insbesondere geographische Herkunftsbezeichnungen;
- e. Marken von Unternehmen, die mit ihrem Namen für die Produktionsweise bürgen.⁴⁰

² Ein zuverlässiges und transparentes Kontrollsystem ist Voraussetzung für die Anerkennung eines Zertifikats.

³⁹ Z.B. Zertifizierungen aus partizipativen Garantiesystemen, vgl. fn **Error! Bookmark not defined.**

⁴⁰ Z.B. Crowdcontainer.

³ Dürfen eingeführte Produkte als biologische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 22 Bio-Verordnung⁴¹ gekennzeichnet werden oder führen sie eine geographische Herkunftsbezeichnung nach international anerkanntem Standard, beschränkt sich die Prüfung auf die noch nicht erfassten Elemente.

Art. 23 Öffentliche Eingaben

Natürliche und juristische Personen können jederzeit Eingaben machen, um ein Gesuch zu unterstützen oder begründete Zweifel kundzutun. Die Eingaben werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Art. 24 Berichterstattung

¹ Gesuchstellende, deren Zertifikat anerkannt worden ist, müssen alle zwei Jahre in einem Bericht aufzeigen, wie sie die Vorgaben dieses Gesetzes weiterhin erfüllen.

² Die beratende Kommission prüft die Berichte auf deren Glaubwürdigkeit hin und gibt Empfehlungen über den weiteren Verbleib auf der Positivliste ab.

³ Das WBF entscheidet über den weiteren Verbleib der Zertifikate auf der Positivliste. Es beachtet die Weiterentwicklung internationaler Standards.

3. Abschnitt: Verfahren für erschwerende Massnahmen

Art. 25 Liste besonders schädlicher Agrarprodukte

¹ Das WBF führt eine Negativliste mit Agrarprodukten, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie für die nachhaltige Entwicklung besonders schädlich sind.

² Es erneuert die Liste regelmässig und beachtet die Weiterentwicklung internationaler Standards.

³ Erstinverkehrbringer*innen von Produkten, die sich auf der Liste befinden, unterstehen einer Meldepflicht.

Art. 26 Befreiung von Massnahmen

¹ Erstinverkehrbringer*innen eines Agrarprodukts, das sich auf der Negativliste befindet, können um Befreiung von Massnahmen nach Artikel 11 ersuchen, wenn sie aufzeigen können, dass keines der Kriterien nach Artikel 8 erfüllt ist.⁴²

² Die beratende Kommission prüft die Gesuche und gibt Empfehlungen ab.

³ Das WBF entscheidet über die Befreiung von Massnahmen.

Art. 27 Kennzeichnung

Das WBF stellt ein Zeichen zur Verfügung, das das Risiko der besonderen Schädlichkeit sichtbar macht.

⁴¹ SR 910.18

⁴² Vgl. Holzhandelsverordnung, SR 814.021

Art. 28 Öffentliche Eingaben

Natürliche und juristische Personen können jederzeit Eingaben in Zusammenhang mit der Negativliste machen. Die Eingaben werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

4. Abschnitt: Finanz- und Wissensausgleich**Art. 29** Finanzielle und technische Hilfe

¹ Der Bund sorgt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der Klimafinanzierung für einen effektiven Finanz-, Wissens- und Technologietransfer, um die Ziele dieses Gesetzes zu stärken.

² Er bietet ärmeren Ländern auf Gesuch hin wirksame technische und finanzielle Hilfe an, damit sie aus diesem Gesetz Nutzen ziehen können.

5. Titel: Schlussbestimmungen**Art. 30** Notifikation und Kontaktpunkt

¹ Der Bundesrat notifiziert das vorliegende Gesetz dem WTO-Sekretariat.

² Nach Annahme durch das Parlament richtet er innert sechs Monaten einen Kontaktpunkt ein und nimmt Bedenken von Mitgliedsländern entgegen. Sind die Bedenken umfassender Natur und erachtet der Bundesrat Anpassungen als dringlich, verschiebt er das Inkrafttreten und schlägt dem Parlament Änderungen vor. Er beachtet dabei die Ziele des Gesetzes.

³ Er sucht das Gespräch mit besonders betroffenen Ländern.

⁴ Der Bundesrat notifiziert die getroffenen Massnahmen dem WTO-Sekretariat.

Art. 31 Umsetzung

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Er stellt für die Umsetzung genügend Ressourcen bereit.

Art. 32 Konsistenz im Inland

¹ Der Bundesrat erarbeitet Vorschläge, wie die Land- und Ernährungswirtschaft im Inland nach den Grundsätzen dieses Gesetzes ausgestaltet werden kann. Er legt die Vorschläge der Bundesversammlung vor.

² Er berücksichtigt dabei, dass das lokale Ernährungssystem auf Schutzmassnahmen in einem gewissen Umfang angewiesen ist.

³ Verringert sich der Selbstversorgungsgrad infolge einer verstärkten Berücksichtigung der Umweltgrenzen und Einkommensbedürfnisse im Inland, so sucht er den Ausgleich durch Importe von Agrarprodukten, die für die nachhaltige Entwicklung besonders wertvoll sind.

Art. 33 Änderung und Aufhebung von Bundesgesetzen

Die Änderung und Aufhebung von Bundesgesetzen sind in Anhang 1 geregelt.

Art. 34 Anpassung von Verordnungen des Bundes

Der Bundesrat bringt seine Verordnungen in Einklang mit diesem Gesetz.

Art. 35 Übergangbestimmung

Der Bundesrat stellt sicher, dass das Gesetz spätestens 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten für alle Produktkategorien umgesetzt ist.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: dd.mm.jj

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Einfuhrzölle

Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland, die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse und die nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft zu berücksichtigen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben: [...]

Die obige Änderung (Art. 17 Landwirtschaftsgesetz) ist ein Beispiel. Der Bundesrat prüft die Gesetzgebung in den Bereichen der Aussenwirtschaftspolitik, des Handels, der Zölle, der Landwirtschaft, der Umwelt, der Entwicklungszusammenarbeit und des öffentlichen Beschaffungswesens auf deren Kohärenz mit diesem Gesetz hin und legt Änderungs- und Aufhebungsvorschläge der Bundesversammlung vor.